



Satzung

für das Jugendamt

des Landkreises Cloppenburg

Aufgrund der §§ 70, 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und der §§ 4, 6 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Nds. Kinder und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen.

I. Das Jugendamt

§ 1 Organisation

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe – errichtet der Landkreis Cloppenburg ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Cloppenburg. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und von der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. 6 oder 9 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Cloppenburg oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

- b. 2 oder 3 Vertreter/Vertreterinnen der im Landkreis Cloppenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendarbeit (Jugendverbände),
 - c. 2 oder 3 Vertreter/Vertreterinnen der im Landkreis Cloppenburg wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände).
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Vertreter/eine Vertreterin. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar
- a. die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer nach den Grundsätzen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG),
 - b. die Vertreter/Vertreterinnen der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände aufgrund von Vorschlägen dieser Verbände und Vereinigungen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Cloppenburg und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an
- a. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 - b. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der vom ev.-luth. Kirchenkreis Cloppenburg vorzuschlagen ist,
 - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die/der von den zuständigen kirchlichen Stellen (Dekanate bzw. Offizialat Vechta) vorzuschlagen ist,
 - e. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
 - f. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 - g. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte/ ein kommunaler Gleichstellungsbeauftragter oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau

- h. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
 - i. ein/e Vormundschaftsrichter/in, ein/e Familienrichter/in oder eine Jugendrichter/in,
 - j. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Cloppenburg e.V.,
 - k. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissportbundes,
 - l. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landjugend
 - m. ein/e Jugendschutzbeauftragte/r der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta
 - n. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirats für Menschen mit Behinderung bei behindertenrelevanten Angelegenheiten.
- (2) Wenn sich unter den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b) und c) bereits ein Vertreter/eine Vertreterin der Entsendungsstellen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe j) bis m) befindet, unterbleibt die zusätzliche Wahl als beratendes Mitglied im Ausschuss.
- (3) Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten (§ 4 Abs. 1 AG SGB VIII). Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (4) Die in Abs. 1 genannten beratenden Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der benennenden Stellen gewählt. Der Kreistag kann im Einvernehmen mit der benennenden Stelle ein Mitglied abberufen und für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied wählen. Beratende Mitglieder haben keinen Vertreter/keine Vertreterin.
- (5) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (§ 4 Abs. 3 AG SGB VIII).
- (6) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder sein allgemeiner Vertreter/seine allgemeine Vertreterin nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil (§ 4 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.
- (8) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in müssen dem Kreistag angehören.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören:
- a. Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung über diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über die Verwendung der Mittel selbst zu beschließen,
 - b. die Anerkennung der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 14 AG SGB VIII,
 - c. Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach den §§ 76 und 77 i.V.m. § 70 Abs. 2 SGB VIII,
 - d. Anhörung bei der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin nach § 71 Abs. 3 SGB VIII,
 - e. Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz,
 - f. die Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte. Der Jugendhilfeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den

Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5

Geschäftsordnung und Verfahren

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse sinngemäß.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 6

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem/ihrem Auftrag vom zuständigen Dezernenten/von der zuständigen Dezernentin oder von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg vom 17.07.2007 außer Kraft.

Cloppenburg, den 05.03.2019

Johann Wimberg
Landrat